



Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.

Gegründet 13. November 1968 - Eingetragener Verein seit 14. April 1969

www.fischereiverein-pfeffenhausen.de

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein, gegründet am 13. November 1968, führt den Namen

„Fischereiverein Pfeffenhausen e.V.“

mit dem Sitz in 84076 Pfeffenhausen.

Der Verein ist seit dem 14. April 1969 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Landshut unter der Nummer VR199 als gemeinnütziger Verein eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Alljährlich findet im ersten Quartal des Vereinsjahres eine Mitgliederversammlung statt

§ 3 Zweck des Vereins

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege und Nutzung von stehenden und fließenden Gewässern zur Erhaltung und Förderung der heimischen Fischfauna sowie durch die Ausübung der Angelfischerei auf gemeinnütziger Basis ohne geschäftliches Interesse verwirklicht.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Durch seinen Einsatz für die Belange von Schutz und Pflege der Gewässer will der Verein einen Beitrag zur Gesunderhaltung leisten, sowie den Erziehungsgrund „Bildung der Jugend“ fördern und dem Umweltschutz dienen.
- Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Anglergemeinschaft, die grundsätzlich die Fischweid als Liebhaberei ausübt, ohne dass die Tätigkeit im steuergesetzlichen Sinne Haupt- oder Nebenerwerb ist.
- Der Verein kann sich einer Dachorganisation anschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht ausschließlich aus

- Ordentlichen (aktiven) Mitgliedern
- Jugendlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passiven Mitgliedern

Ordentliches (aktives) Mitglied kann jede natürliche Person unter folgenden Voraussetzungen werden:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Vorlage eines gültigen Fischereischeins
- Keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinne

Bei der Aufnahme zum ordentlichen (aktiven) Mitglied sind der Beitrag und die festgelegte Aufnahmegebühr zu entrichten.

Außerdem besteht die Verpflichtung, die festgelegten Arbeitsstunden zu entrichten.

Bei Unterlassung werden die Arbeitsstunden nach dem festgelegten Stundensatz beim Beitragseinzug mit eingezogen.

Jugendliches Mitglied kann jede natürliche Person unter folgenden Voraussetzungen werden:

- Vollendung des 10. Lebensjahres
- keine Vorstrafen im fischereirechtlichen Sinn
- Schriftliche Einverständniserklärung der oder des Erziehungsberechtigten

Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernannt werden.

Passives Mitglied kann jede natürliche Person werden. Ein passives Mitglied hat keine Verpflichtung zum Nachweis einer anerkannten Fischereiprüfung oder zur Ableistung von Tätigkeitsstunden.

Die Aufnahme ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung und der Vereinsordnung schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine eventuelle Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung gegenüber der antragstellenden Person.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Ehrenmitgliedern wird der Mitgliedsbeitrag erlassen

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Tod des Mitgliedes
- durch Austritt
- durch Streichung wegen Beitragsrückstand
- durch Ausschluss

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen:

- bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise, insbesondere bei Beleidigung des Vereins und/oder des Vorstands.
- durch wiederholte und schwere Verstöße gegen gesetzliche oder vereinsinterne Fangbeschränkungen sowie unsportliches Verhalten.
- wegen Rückständen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Jeder Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Ausschlussgründe mitzuteilen.

Mit dem Ausschluss oder Austritt erlöschen alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft an den Verein.

Rückständige Beiträge sind noch zu begleichen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- alle den Mitgliedern durch den Verein gebotenen Möglichkeiten zu nutzen,
- an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen,
- den Vorstand zu wählen und in den Vorstand gewählt zu werden,
- sowie in Arbeitsorganisationen des Vereins mitzuarbeiten.

Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist nicht möglich.

Jugendliche Mitglieder haben das Recht,

- an allen Mitgliederversammlungen als Zuhörer teilzunehmen, wobei ihnen das aktive und passive Wahlrecht versagt bleibt.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Ansehen des Vereins zu wahren.

- Alle Mitglieder haben die Satzung und die Vereinsordnung, insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten, zu erfüllen und die von den Vereinsorganen erfassten Beschlüsse zu befolgen.
- Sämtliche Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet
- Neu aufgenommene aktive Mitglieder zahlen zusätzlich eine Aufnahmegebühr.
- Alle Mitglieder können aufgrund eines Vorstandsbeschlusses zur Zahlung einer Umlage bzw. zu Arbeit und Ersatzleistungen herangezogen werden.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet die ausgegebenen Fischerei-Erlaubnisscheine vollständig ausgefüllt bis 31. Dezember des jeweiligen Jahres zurückzugeben.
- Anschriftenänderungen und Änderungen im Bankeinzug sind dem Verein umgehend mitzuteilen.

§ 8 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorstandsvorsitzenden (1. Vorstand)
- dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden (2. Vorstand)
- dem Kassenwart (1. Kassenwart)
- sowie bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern (Vorstandsmitglieder)
- soweit vorhanden den Ehrevorsitzenden (ohne Stimmrecht) als beratende Teilnehmer

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und der stellvertretende Vorstandsvorsitzende. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei die des 2. Vorstand im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorstand beschränkt ist. Der 1. Kassenwart ist zusammen mit einem weiteren ordentlichen Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt, soweit der 1. Vorstand und der 2. Vorstand verhindert sind. Der 1. Kassenwart erhält eine Kontovollmacht, die bei Bedarf auf den 2. Kassenwart erweitert wird.

Der Vorstand verteilt intern durch Abstimmung die Aufgaben:

- 2. Kassenwart (Stellvertreter)
- Schriftführer und Stellvertreter
- Jugendwart und Stellvertreter
- Gewässerwart und Stellvertreter
- weitere Funktionen

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nach Satzung oder zwingenden Bestimmungen nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

Der Vorstand hat die Ziele des Vereins zu fördern und zu überwachen.

Alle Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Ausgaben.

Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des laufenden Vereinsjahres zu tätigen.

Auch bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Funktionen hat der entsprechende Vorstand nur eine Stimme im Vorstand.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In dringenden Fällen kann die Beschlussfassung des Vorstand auch im Umlaufverfahren (digitale Medien, telefonisch) erfolgen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.

§ 9 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds entscheidet der Vorstand ob eine Nachwahl vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung nötig ist. Bei Ausscheiden von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder ist umgehend eine Mitgliederversammlung mit Nachwahlen einzuberufen.

Vorsitzender (1. und 2. Vorsitzender)

- Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen
- Zu jeder Mitgliederversammlung ist ein Tätigkeitsbericht über das vergangene Vereinsjahr bzw. seit der letzten Mitgliederversammlung zusammenzustellen und vorzutragen.
- Er vollzieht die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen
- Er sorgt für die Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnung sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
- Der Vorsitzende ist in Einzelfällen berechtigt, über Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,00 Euro ohne Anhörung des Vorstands selbst zu verfügen.
- Der Vorsitzende ist für die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verantwortlich.

Kassenwart

- Dem 1. Kassenwart obliegt die Führung der Vereinskasse und die Erstellung des jährlichen Kassenberichtes,
- Er vereinnahmt die in die Vereinskasse fließenden Mitgliedsbeiträge
- Er leistet Zahlungen auf Anweisungen durch den 1. Vorsitzenden oder den dazu Bevollmächtigten.
- Zugleich hat er für sichere und nutzbringende Anlage des Vereinsvermögens zu sorgen.
- Er ist für seine Geschäftsführung verantwortlich und haftet für die ihm im Vertrauen übertragenden Werte mit seinem Vermögen.

Der 2. Kassenwart unterstützt ihn in seinem Aufgabenbereich und steht als Stellvertreter zur Verfügung.

Schriftführer

- Der Schriftführer führt den Schriftwechsel des Vereins.
- Er führt die Mitgliederliste des Vereins.
- In den Sitzungen und Versammlungen führt er ein Protokoll.
- Er ist für die Ausstellung und Auswertung der Fischerei-Erlaubnisscheine zuständig.
- Er bereitet die Startkarten für das Königs-, Prinzen- und Hegefischen vor und wertet sie aus.
- Er überwacht die Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Verein.

Gewässerwart

- Der 1. Gewässerwart übernimmt die Pflege der Vereinsgewässer und die Kontrolle an den Gewässern.
- In seinem Verantwortungsbereich liegen der Fischbesatz und die Gewässerpflegemaßnahmen.

Der 2. Gewässerwart unterstützt ihn seinem Aufgabenbereich.

Jugendwart

- Der 1. Jugendwart betreut die Jugendgruppe des Vereins.
- Er organisiert die Zusammenkünfte mit den Jugendlichen, um ihnen die Theorie und Praxis des waidgerechten Angelns näher zu bringen. Fragen des Umwelt- und Naturschutzes haben in diesem Fall die gleiche Priorität.
- Er legt die Termine der Jugendveranstaltungen fest und sorgt für deren Vorbereitung und Durchführung

Der 2. Jugendwart unterstützt ihn in seinem Aufgabenbereich.

Die übrigen Vorstandsmitglieder ergänzen den Vorstand und wirken als Unterstützung mit. Es werden anfallende Aufgaben auf sie verteilt.

Ausschuss

Der Vorstand kann für einzelne Massnahmen, Veranstaltungen oder Projekte jeweils einen Ausschuss bilden. Dem Ausschuss können auf Beschluss des Vorstands auch Mitglieder angehören. Der jeweilige Ausschuss beschliesst im Rahmen des, durch Vorstandsbeschluss zugeteilten, Budgets über Massnahmen und Ausgaben und legt diese Beschlüsse dem Vorstandsvorsitzenden zur Genehmigung und zum Vollzug vor.

Ehrenvorsitzende

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Diese Ehre soll langjährigen Vorstandsmitgliedern, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, vorbehalten sein. Ehrenvorsitzende können beratend an den Sitzungen des Vorstand teilnehmen, haben jedoch kein Stimmrecht bei Entscheidungen des Vorstands.

Das Amt endet mit Rücktrittserklärung des Ehrenvorsitzenden, dem Tod des Ehrenvorsitzenden oder mit Beendigung der Ehrenmitgliedschaft.

Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt und verpflichtet, den Verein nach Maßgabe durch den Vorstand zu repräsentieren. Er darf keine rechtsverbindlichen Geschäfte für den Verein abschließen und hat keine Vertretungsvollmacht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Allgemein

Eine Mitgliederversammlung findet alljährlich als Jahreshauptversammlung im ersten Quartal des Vereinsjahres statt.

Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden,

- wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder
- wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Der 1. Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung. Als Zustellung gilt auch die Übermittlung der Einladung über digitale Medien (insbesondere E-Mail, SMS).

Jede in der vorgeschriebenen Form ordnungs- und satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) unterschrieben.

Schriftliche Anträge von Vereinsmitgliedern, die dem 1. Vorstand mindestens sieben Tage vor dem angesetzten Versammlungstermin vorliegen, werden in der Mitgliederversammlung unter dem Punkt „Wünsche und Anträge“ behandelt.

Wünsche an den Vorstand können in der Mitgliederversammlung mündlich vorgetragen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

- a) Rechtshandlungen, die über die Befugnisse des Vorstandes hinausgehen.
- b) Satzungsänderungen und Satzungsneufassungen
- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr
- d) Die Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Wahl der Kassenprüfer für die Laufzeit des gewählten Vorstands
- e) Wahl und Abberufung der von diesem Gremium gewählten Mitglieder des Vorstandes.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden

Satzungsänderungen können nur von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Andere Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Die jährliche Jahreshauptversammlung soll folgende Tagesordnungspunkte beinhalten:

- Jahresbericht des 1. Vorstand
- Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- Jahresbericht des 1. Kassenwartes
- Jahresbericht des 1. Jugendwartes
- Jahresbericht des 1. Gewässerwartes
- Jahresbericht der Kassenrevisoren
- Entlastung der Kassenwarte für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr
- Wünsche und Anträge

Alle 4 Jahre finden die Neuwahlen des Vorstands und der Kassenrevisoren statt. Hierzu ist ein Wahlausschuss mit drei Personen durch Abstimmung der Mitglieder zu bilden. Der Wahlausschuss übernimmt für die Wahl die Versammlungsleitung. Die Neuwahlen finden nach der Entlastung des bisherigen Vorstand statt.

Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden, des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und des 1. Kassenwart hat schriftlich in geheimer Wahl zu erfolgen.

Die Wahl der übrigen Vorstände und der Kassenrevisoren erfolgen durch Akklamation. Auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erfolgt auch diese Wahl schriftlich und geheim. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder kann durch eine Gesamtabstimmung erfolgen, sofern nicht mehr Bewerber zur Wahl stehen als Vorstände zu wählen sind.

§ 11 Kassenrevision

Der Kassenrevisor und sein Stellvertreter werden für die gesamte Wahlperiode (4 Jahre) in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern bestimmt.

Nach jedem Vereinsjahr ist die Kasse und Buchführung des 1. Kassenwartes vor der Mitgliederversammlung zu prüfen. Es ist ein Protokoll zu erstellen.

In der Mitgliederversammlung ist von Seiten der Kassenrevisoren ein Bericht abzugeben und soweit möglich die Entlastung der Kassenwarte zu beantragen.

§ 12 Ehrenmitglieder

Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht an den Vorstand zur Beratung und anschließender Beschlussvorlage an die Mitgliederversammlung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden beschließt die Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Gebühren der Erlaubnisscheine.

§ 13 Fischerei-Erlaubnisscheine

Der Verein ist gemäß § 29 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) als Fischereiberechtigter ermächtigt, Erlaubnisscheine für die Fischerei auszustellen.

Die Gebühren für die Erlaubnisscheine werden vom Vorstand festgelegt.

Bedingung für die Ausgabe von Erlaubnisscheinen ist die Vorlage eines gültigen Fischereischeins.

Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr genügt die Vorlage eines Jugendfischereischeins.

§ 14 Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Ein Datenschutzbeauftragter wird nicht bestellt, da weniger als zehn Personen mit der Bearbeitung von personenbezogenen Daten befasst sind.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Vereinsordnung

Die vereinsinternen Richtlinien und Bestimmungen werden in einer Vereinsordnung niedergelegt und sind für alle Mitglieder verbindlich.

Bei Verstoß gegen die Vereinsordnung ist mit Strafe und Anzeige zu rechnen.

§ 16 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen besteht aus dem Kassenbestand und dem angeschafften Inventar und eventuellen Grundstücken oder Objekten gleicher Art.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss als Tagesordnungspunkt in der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung aufgeführt sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Vorstand gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Nach Liquidation des Vereins und nach Ablauf des Sperrjahres gem. § 51 BGB fällt das Vermögen des Vereins an die Markgemeinde Pfeffenhausen. Dies gilt auch bei endgültigem und rechtskräftigen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

Bei Auflösung des Vereins oder bei endgültigem und rechtskräftigen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Marktgemeinde Pfeffenhausen,


die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht für die Eintragung der Satzungsneufassung oder Satzungsänderung in das Vereinsregister verlangt.

Diese Satzung ersetzt die bisher gültige Vereinssatzung vom 20.01.2019.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung 2023 beschlossen und genehmigt.

Pfeffenhausen, 22.01.2023



Unterschrift Vorsitzender des Vorstands



Unterschrift Schriftführer